

Stellungnahme zum

Referentenentwurf des BMF
vom 1. Dezember 2025 für ein
Gesetz zur Reform der steuerlich
geförderten privaten Altersvorsorge
(Altersvorsorgereformgesetz)

1. Einleitung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zum Referentenentwurf des BMF vom 1. Dezember 2025 für ein Gesetz zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz) Stellung zu nehmen.

Die Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e. V. (AKA) vertritt 43 kommunale und kirchliche Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen. Unsere Einrichtungen verantworten die Beamtenversorgung und die betriebliche Altersversorgung im öffentlichen und kirchlichen Dienst von über 10 Millionen Versicherten, Rentnern, Pensionären und Beamten und zahlen jährlich etwa 11 Milliarden Euro Versorgungsleistungen aus. Im Bereich der Zusatzversorgung ist die bisherige Riester-Förderung von erheblicher Relevanz.

Mit dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 1. Dezember 2025 für ein Gesetz zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz) soll eine grundlegende Reformierung der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge erfolgen. Hierdurch soll ein effizientes ergänzendes Angebot von Altersvorsorgeverträgen für breite Bevölkerungsgruppen geschaffen werden. Die private Altersvorsorge soll dafür renditestärker, kostengünstiger, unbürokratischer, flexibler, einfachere und transparenter werden, damit ihre Attraktivität insgesamt und somit auch ihr Verbreitungsgrad erhöht wird. Er ermöglicht eine Vereinfachung der steuerlichen Förderung und bietet sowohl Kleinanlegern als auch Familien mit Kindern hohe Förderquoten. Davon sollen insbesondere Bezieher von kleinen und mittleren Einkommen profitieren.

Auch wenn dieser Gesetzentwurf die private Altersvorsorge stärken soll, wird auch die betriebliche Altersversorgung und somit die Zusatzversorgung betroffen sein, da sie über § 82 Abs. 2 EStG ebenfalls Verträge mit der Riester-Förderung anbieten kann.

Nachfolgend nehmen wir Stellung zu den beabsichtigten Neuregelungen im Referentenentwurf, soweit sie das Recht der Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes betreffend.

2. Stellungnahme der AKA zum Referentenentwurf

Allgemein

Wir begrüßen, dass die Anforderungen an die Riester-Förderung für die betriebliche Altersversorgung durch den Entwurf zum Altersvorsorgereformgesetz unverändert bleiben und im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung die bisherigen Produkte auch für neue Verträge weiterhin im gleichen Rahmen gefördert angeboten werden können.

Wir möchten an dieser Stelle aber auch darauf hinweisen, dass durch die gezielte Förderung der privaten Altersvorsorge durch das Altersvorsorgereformgesetz nicht die Zusatzversorgungskassen vergessen werden sollen, da diese die Riester-Förderung sowohl in der Pflicht- als auch in der Freiwilligen Versicherung anbieten und innerhalb der betrieblichen Altersversorgung einen besonders großen Vertragsbestand aufweisen. Daher sollten die Zusatzversorgungseinrichtungen bei der geplanten Reform im Verhältnis zur privaten Altersvorsorge nicht ins Hintertreffen geraten. Durch die betriebliche Altersversorgung wird eine aktive, finanzierbare und solidarische Altersversorgung der Beschäftigten sichergestellt. Die betriebliche Altersversorgung unterscheidet sich von der privaten Altersversorgung insbesondere durch folgende beide Punkte:

- Langfristig orientierte Tarifverträge wie beispielsweise in der Pflichtversicherung,
- Betriebsvereinbarungen,

bei denen die Interessen der Versicherten über die Gewerkschaften bzw. Personalräte berücksichtigt wurden.

Diese sorgen dafür, dass die Versicherten oft auch bewusst zusätzlich das Erwerbsminderungsrisiko und das Hinterbliebenenrisiko im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung absichern möchten.

Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes

Die Streichung **des § 82 Absatz 5 EStG** sehen wir als negativ an, da dem Zulagenberechtigten die Möglichkeit genommen wird, für ein abgelaufenes Beitragsjahr Altersvorsorgebeiträge auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag zu leisten.

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz II soll die Grenze für einseitige Abfindungen nach § 3 Abs. 2 S. 1 BetrAVG von 1 auf 1,5 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuchs angehoben werden. Dementsprechend müsste die Grenze der zulässigen Abfindungen von Kleinbetragsrenten bei der schädlichen Verwendung in § 92 Abs. 3 S. 2 EStG von 1 % auf 1,5 % angehoben werden.

Artikel 2: Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [1.1.2027]

| |
|--|
| Nummer 2: Ersetzung von § 22 Nummer 5 Satz 7 |
|--|

Im Sinne einer zu begrüßenden Digitalisierung und Vereinfachung sollte den Anbietern die Möglichkeit der elektronischen Mitteilung an den Steuerpflichtigen nicht nur auf ausdrücklichem Verzicht des Steuerpflichtigen eröffnet werden, sondern es sollte den Anbietern grundsätzlich eine elektronische Mitteilung eröffnet werden, sofern der Steuerpflichtige nicht ausdrücklich widerspricht.

Nummer 3 Buchst. a): Einfügung von § 52 Absatz 50a

Wir befürworten die Einführung einer Bestandsgarantie des bisherigen Förderrahmens für vor 2027 abgeschlossene Verträge nach § 52 Abs. 50a (neu).

Nach § 52 Absatz 50a S. 9 sollen die Anbieter eines neuen Altersvorsorgevertrags verpflichtet werden, vor Vertragsschluss auf die Möglichkeit des Ausschlusses der Förderung hinzuweisen. Insoweit sollte durch die Ergänzung des Worts „*zertifizierten* Altersvorsorgevertrags“ entsprechend der Formulierung in Satz 1 klargestellt werden, dass diese Verpflichtung nur für zertifizierte Verträge gilt. Ein vorheriger Hinweis ist im Rahmen der Pflichtversicherung der Zusatzversorgung gar nicht möglich, da der Beschäftigte unmittelbar von seinem Arbeitgeber in der Zusatzversorgung angemeldet wird und der Zusatzversorgungseinrichtung erst mit der Jahresmeldung am Anfang des Folgejahres bekannt ist, ob förderfähige Beiträge für diesen Vertrag vorliegen.

Nummer 6: Änderung von § 84 EStG

Wir befürworten die Einführung einer beitragsproportionalen Grundzulage nach § 84 EStG und die Abschaffung der bisherigen starren Grundzulage von 175 Euro. Das Fördersystem wird so für sämtliche Beteiligte transparenter und einfacher ausgestaltet. Wir sehen es ebenfalls so, dass durch die Möglichkeit, durch eine höhere Eigenleistung eine höhere Förderung zu erzielen, positive Anreize dahingehend geschaffen werden, einen höheren Altersvorsorgebetrag zu leisten, was letztlich zu einer höheren Leistung führt.

Positiv ist, dass Beiträge bis zu einem Betrag von 1.200 € mit 30% stärker gefördert werden. Die meisten Riesterverträge bei den Zusatzversorgungskassen betreffen tendenziell Teilzeitbeschäftigte mit niedrigerem Einkommen und dementsprechend geringerem finanziellen Spielraum für zusätzliche Einzahlungen. Auch wenn in diesem Bereich nicht ganz die bisherigen Förderquoten erreicht werden, ist es ein Schritt in die richtige Richtung.

Die maximale Grundzulage ist mit 480 € zwar deutlich höher als bisher, leider wurde aber der Rahmen der förderfähigen Beiträge nicht weiter angehoben, sondern auf 1.800 € begrenzt. Es wäre sinnvoll (vergleichbar der Anhebung des Mindesteigenbeitrag) auch hier die Grenze der förderfähigen Beiträge deutlich anzuheben, um Anreize für eine zusätzliche Absicherung zu schaffen.

Nummer 7: Änderung von § 85 Absatz 1 EStG

Die Änderung von § 85 Absatz 1 EStG zu einer beitragsproportionalen Kinderzulage ist als positiv anzusehen.

Derzeit ist vorgesehen, dass Beiträge bis zu 1.800 € mit 25 % gefördert werden sollen. Zugleich ist die maximale Kinderzulage auf 300 € begrenzt. Diese Begrenzung ist überflüssig. Entweder sollten der Beiträge bis zu 1.800 € mit 25 % gefördert werden, so dass die maximale Zulage 450 € betragen würde oder man begrenzt die förderfähigen Beiträge für die Kinderzulage von vornherein auf 1.200 €.


Sonstiges

Wir regen an, dass auch Zulagenerhöhungsbeträge für Berufseinsteiger und Geringverdiener der nach § 79 EStG Zulageberechtigten steuerfrei gestellt werden. Dies könnte in § 3 EStG unter den steuerfreien Einnahmen geregelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Klaus Stürmer, consisting of a stylized 'K.' followed by a long, sweeping horizontal line.

Klaus Stürmer
Hauptgeschäftsführer

Handwritten signature of Hagen Hügelschäffer, consisting of a stylized 'H.' followed by a series of connected loops.

Hagen Hügelschäffer
Geschäftsführer